

Richtlinien zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen

Vom 18. Juni 2008

1. Zuwendungszweck

1.1. Förderziel

Deutschland hat sich die Erhöhung des Anteils von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 5.12.2007 als politisches Ziel gesetzt. Der Anteil von Strom aus KWK an der jährlichen Gesamtstromerzeugung in Deutschland soll bis 2020 auf etwa 25 % verdoppelt werden. Die stetige Steigerung des Anteils hocheffizienter KWK-Anlagen wird ebenfalls in der Europäischen Gemeinschaft als Aufgabe mit Priorität gesehen. Sie verbindet damit den Nutzen für die Einsparung von Primärenergie, die Vermeidung von Netzverlusten und damit für den Klimaschutz.

Hierzu bedarf es Anreize, solche Technologien zu nutzen. Deshalb wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) der stärkere Einsatz der KWK im Wege der Projektförderung durch Investitionszuschüsse gefördert.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, den Absatz von Mini-KWK im Leistungsbereich bis 50 kW_{el} im Wärmemarkt durch Investitionsanreize zu stärken. Mit der Förderung sollen zusätzliche Anreize für die Marktentwicklung und zur Erschließung der KWK-Potenziale im Bereich kleinerer Objektversorgungen gegeben werden.

1.2. Anpassungsmaßnahmen

Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze, technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinie ständig überprüft. Notwendige Anpassungen an die Marktentwicklung, insbesondere eine Änderung bei den Fördersätzen, erfolgen zum Jahresende, bei dringendem Novellierungsbedarf auch zu anderen Zeitpunkten.

1.3. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewäh-

rung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

2. Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen (inkl. der notwendigen Anlagenperipherie) im Leistungsbereich bis einschließlich 50 kW_{el}.

Im Rahmen des Programms wird bei modularen Kraft-Wärmekopplungsanlagen die Gesamtleistung aller an einem Standort zusammenhängend betriebenen Einzelmodule zur Ermittlung des Förderbetrages herangezogen.

Allgemeine Anforderungen an die zu fördernden Technologien sind in Nr. 5 geregelt. Die Höhe der Förderung ist in Nr. 6 dieser Richtlinie geregelt.

2.2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften¹,
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und
- gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten.

Der Antragsteller ist entweder

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder
- ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und

¹ (Abl. der Europäischen Union L 124 vom 20.05.2003, 36 ff)

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

2.3. Vorhabensbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

3. Allgemeine Verfahrensvorschriften

3.1. Bundeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie § 48 bis § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

3.2. Auskunft

Den Beauftragten des BMU sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Der Antragsteller zur Förderung von Maßnahmen nach Nr. 6.2 muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummer 5.1 und 5.2 durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für den Eigentümer der Anlage gebührenfrei. Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Emissionsanforderungen können der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise (z.B. Planungsdaten) können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

3.3. Monitoring

Zusätzlich stellt der Antragsteller dem Zuwendungsgeber für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren Betriebsdaten (z.B. Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zur Verfügung. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung der Richtlinie sowie der erzielten Effekte.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe dieser Unterlagen an ein vom BMU beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

3.4. Subventionsgesetz

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

3.5. Verpflichtungen

Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage - unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit - nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

4. Förderhöchstgrenzen und Kumulierbarkeit

Die Förderung darf die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten.

Die maximal mögliche Förderung unterliegt der De-Minimis-Regel der Europäischen Kommission, nach der das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € an Fördermitteln aus diesem und anderen Förderprogrammen erhalten darf.

Sollte die De-Minimis-Grenze von 200.000 € Gesamtförderung in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren übertroffen werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn die Kriterien nach der KMU-Freistellungsverordnung eingehalten werden.

Dabei gelten folgende Grenzen:

- Handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. € und eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. € hat, darf die Förderung maximal 15 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- Bei einem mittleren Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. € und eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. € hat, darf die Förderung maximal 7,5 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- Für große Unternehmen ist vor dem Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eine Förderung nur innerhalb der De-Minimis-Grenze von 200.000 € Fördergeldern insgesamt möglich.

Die Grenzen gemäß der KMU-Freistellungsverordnung gelten vorbehaltlich ihrer Ablösung durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung voraussichtlich nach dem 30.06.2008. Sich daraus ergebende Anpassungen werden durch Veröffentlichungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar,

- soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage (Vergütungsansprüche nach EEG oder KWKG werden nicht als Förderung angerechnet) und

- die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

5. Voraussetzungen für die Förderung von Mini-KWK-Anlagen

5.1. Voraussetzungen für die Gewährung der Basisförderung

Förderfähig ist die Installation wärmegeführter Mini-KWK-Anlagen, die:

- im Leistungsbereich bis 50 KW_{el} liegen,
- über einen vom Hersteller angebotenen Vollwartungsvertrag betreut werden können,
- nicht in Gebieten mit Fernwärmeversorgung überwiegend aus KWK-Anlagen liegen und
- einen integrierten Stromzähler haben.

Im Weiteren sind folgende Kriterien zu erfüllen, deren Nachweis anhand von Prüfstands- und Referenzmessungen erfolgen kann:

- Einhaltung der Anforderungen der jeweils gültigen TA-Luft.
- Erfüllen bzw. Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie² für Kleinanlagen:
 - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie) mindestens 10%.
 - Gesamtjahresnutzungsgrad mindestens 80%.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbuanlagen und Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.).
- Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

5.2. Voraussetzungen für die Gewährung des Umweltbonus

Die Bonusförderung wird für Anlagen mit besonders geringen Schadstoffemissionen gewährt, die folgende Grenzwerte einhalten:

- Jeweils den halben Wert der Vorgaben aus der jeweils gültigen TA-Luft für NO_x und CO.

² Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG

6. Fördersätze und Antragsstellung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung).

Der Förderbetrag ist das Produkt des leistungsabhängigen Anteils und dem Faktor für Vollbenutzungsstunden $f(Vbh)$.

$$\text{Förderbetrag} = f(Vbh) * \text{Leistungsabhängiger Anteil}$$

Der leistungsabhängige Anteil ergibt sich aus der Summe der Beträge nach 6.1 (Basisförderung) und 6.2 (Bonusförderung)

Der Faktor der Vollbenutzungsstunden ermittelt sich entsprechend 6.3.

6.1. Basisförderung

Die Basisfördersätze je installierter KW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche unten stehender Tabelle zu entnehmen.

Leistung Min [kW].	Leistung Max. [kW]	Förderbetrag in Euro je KW_{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	≤ 4	1.550
> 4	≤ 6	775
> 6	≤ 12	250
> 12	≤ 25	125
> 25	≤ 50	50

6.2. Bonusförderung

Die Bonusfördersätze je installierter KW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche unten stehender Tabelle zu entnehmen.

Leistung Min [kW].	Leistung Max. [kW]	Förderbetrag in Euro je KW_{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	≤ 12	100
> 12	≤ 50	50

6.3. Faktor Vollbenutzungsstunden

Der Faktor Vollbenutzungsstunden $f(Vbh)$ ist der Quotient der Vollbenutzungsstunden laut Förderantrag und der Zielgröße für Vollbenutzungsstunden. Der Zielwert liegt bei:

$$Vbh(\text{Ziel}) = 5.000 \text{ h/a}$$

Liegen die Vbh unter dem jeweiligen Zielwert, ermittelt sich der Faktor wie folgt:

$$f(Vbh) = Vbh / Vbh(\text{Ziel})$$

Oberhalb des Zielwertes liegt der Faktor bei

$$f(Vbh) = 1$$

6.4. Verfahren der Antragstellung und Nachweisführung

Antragstellung

Die Antragstellung ist ab 1. September 2008 möglich. Anträge gemäß Nr. 6.1 (Basisförderung) ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung gemäß Nr. 6.2 (Bonusförderung) sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Folgende Nachweise und Unterlagen sind zu erbringen:

- Nachweis über die geplante installierte elektrische Leistung.
- Nachweis der jährlichen Vollbenutzungsstunden (laut Planungsunterlagen).
- Planungsdaten zur Plausibilitätsprüfung.

Zur Antragsstellung sind die Vordrucke des BAFA zu verwenden.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach:

- Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage, Abnahmeprotokoll,
- Nachweis der für die Errichtung der Anlage in Rechnung gestellten Kosten und
- der Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin (Vorlagefrist) gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Die genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert werden muss, beträgt neun Monate.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung der oben angeführten Unterlagen.

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn oder Postfach 51 60, 65726 Eschborn

Tel (06196-908) 336

Internet: <http://www.bafa.de>

E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de

Elektronisches Verfahren, behördliche Genehmigungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet ein elektronisches Verfahren an. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke können aus dem Internet oder beim BAFA angefordert werden. Soweit für Maßnahmen

behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzulegen.

Reihenfolge der Bearbeitung

Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt.

7. Anwendungsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ist ab dem Tage ihrer Bekanntmachung eingegangene Anträge anzuwenden.

Diese Richtlinie ist bis 31.12.2008 gültig. Änderungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 18.06.2008

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag
Dr. Urban Rid